

Schloss Hohentübingen, äußeres Tor.



Das Zwiefalter Münster.



Württemberg

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts war Württemberg in Verwaltungsbezirke eingeteilt, die Ämter. Innerhalb dieser Bezirke bildeten die Städte und Dörfer eine Amtskörperschaft. „Stadt und Amt“ bezeichneten, was heute „Landkreis“ genannt wird. Von Anfang an waren im Amt, später Oberamt genannt, staatliche Verwaltungsaufgaben und Selbstverwaltungsaufgaben vereinigt, verkörpert in der Person des Amtmanns einerseits und der Amtskörperschaft andererseits. Die Gesamtheit aller Städte und Ämter bildete die „Landschaft“, die als Verband der Amtskorporationen der Herrschaft gegenüberstand. Sie bildete zusammen mit der Ritterschaft den Landtag. Jedes Amt schickte zunächst drei Vertreter in den Landtag, die dem imperativen Mandat der Versammlungen der Stadtmagistrate und Schultheißen der Amtsdörfer, ab 1655 Amtsversammlungen genannt, unterlagen. So hatte schon die „Landschaft“ den Charakter einer Interessenvertretung aller württembergischen Ämter, was im Prinzip bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestehen blieb.

In den Jahren 1802 bis 1806 konnte Württemberg dank umfangreicher Gebietsgewinne durch Säkularisation und Mediatisierung seine Fläche mehr als verdoppeln. Die ehemals klösterlichen und reichsstädtischen Territorien wurden

zunächst zu einem Landesteil „Neuwürttemberg“ zusammengefasst, wo Kurfürst Friedrich I. ohne die Beteiligung eines Landtags absolutistisch regieren konnte. Die Einteilung des Landes in Ämter übertrug er jedoch auch auf Neuwürttemberg. Als Württemberg 1806 Königreich wurde, war der Zeitpunkt gekommen, alte und neue Landesteile zu einem Land mit einheitlicher Regierung und Verwaltung zu vereinigen. Den Verwaltungsaufbau regelte das Organisationsmanifest vom 18. März 1806. Die Ämterverfassung blieb bestehen, aber die anfänglich rund 140 Amtsbezirke wurden zwischen 1806 und 1810 durch „Ämterkombinationen“ auf 64 Oberämter reduziert, die jeweils rund 300 km² umfassten. Von einigen Korrekturen abgesehen, galt diese Einteilung bis zum Jahr 1938.

König Friedrich führte auch eine den heutigen Regierungspräsidien vergleichbare Mittelinstanz ein, die Landvogteien. Diese zwölf Bezirke erwiesen sich aber als zu klein, so dass sein Sohn, König Wilhelm I., das Land 1818 in vier „Kreise“ (Regierungsbezirke) einteilte, die 14 bis 17 Oberämter umfassten und bis 1924 bestehen blieben.

Die Verfassung von 1819 legte in § 64 fest, dass sämtliche zu einem Oberamt gehörigen Gemeinden die „Amtskörperschaft“ bildeten. Im Verwaltungsedikt von 1822 erschien

die Amtskörperschaft als eine geschlossene Körperschaft öffentlichen Rechts, die „ihren Antheil an den öffentlichen Lasten mit vereinigten Kräften trägt, ihre gemeinschaftlichen Zwecke mit vereinigter Anstrengung auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt“. Wie in Altwürttemberg waren die Oberämter staatliche Verwaltungsbehörden und Selbstverwaltungskörperschaften. Allerdings erlangten sie nie mehr das Maß an Selbstverwaltung, das sie früher genossen hatten. Außerdem hatte die Amtsversammlung ein für allemal ihre Funktion als Landstand und Landtagswahlkollegium verloren. Sie spielte keine Rolle mehr als politische Vertretung der Amtsangehörigen gegenüber der Regierung und

dem staatlichen Oberamtman. Aber dennoch wirkten die Amtskörperschaften auch im 19. Jahrhundert zum Wohl ihrer Bezirksangehörigen, indem sie deren Selbstverwaltungsaufgaben wahrnahmen, beim Straßenbau, im Wohlfahrtswesen, in der Kulturpflege, im Gesundheitswesen durch den Bau von Bezirkskrankenhäusern oder auch bei der Einrichtung von Oberamtsparkassen. Nach dem Ersten Weltkrieg übernahmen sie zusätzlich vor allem soziale Aufgaben wie die Jugendfürsorge oder die „gehobene Fürsorge“ für Kriegsschädigte und sonstige Hilfsbedürftige.



Bezirkskrankenhaus Reutlingen um 1900.



Gebäude der Amtskörperschaft und der Oberamtsparkasse Reutlingen um 1900.



Der Landesverband der Württembergischen Amtskörperschaften

Während sich in Baden die Kreise spätestens seit 1880 zur Vertretung gemeinsamer Interessen ein eigenes Forum geschaffen hatten, gelang es in Württemberg erst 40 Jahre später, eine Interessenvertretung der Amtskörperschaften einzurichten. Auch auf der Ebene der Kreise (Regierungsbezirke) gab es keinen Kommunalverband. Am 29. September 1920 schließlich lud Regierungsrat Benjamin Richter, „Amtsvorstand“ des Oberamts Esslingen, zur Gründungsversammlung eines „Landesverbands der Württembergischen Amtskörperschaften“ in das Landesgewerbemuseum in Stuttgart ein. Vertreter von 45 Amtskörperschaften aus allen vier Regierungsbezirken folgten der Einladung: 13 aus dem Neckarkreis, 14 aus dem Schwarzwaldkreis, zehn aus dem Jagstkreis sowie acht aus dem Donaukreis. Sechs weitere Amtskörperschaften waren zwar bereits beigetreten, hatten aber keine Vertreter geschickt. Von diesen 51 Amtskörperschaften konnten erst 37 den erforderlichen Beschluss der Amtsversammlung vorweisen, während in den übrigen 14 Oberämtern zunächst nur die Bezirksräte (Amtsversammlungsausschüsse) den Beitritt erklärt hatten. Die zwölf Amtskörperschaften, die eine zuwartende Haltung eingenommen oder den Beitritt abgelehnt hatten, nämlich

Brackenheim, Hall, Künzelsau, Laupheim, Leutkirch, Ludwigsburg, Münsingen, Neckarsulm, Nürtingen, Spaichingen, Ulm und Welzheim, traten später ebenfalls bei.

Oberamtmann Richter wies in seiner Eröffnungsrede darauf hin, es gehe nicht „um einen Zusammenschluss lediglich der Kommunalverbände“, sondern der Verband sei „vielmehr auf Dauer berechnet“ und solle „sich als Organ der Selbstverwaltung der Amtskörperschaften dauernd betätigen“. Den Zweck des Vereins nannte § 2 der Verbandssatzung, die von der Versammlung einstimmig angenommen wurde: „Der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen Rechte und Interessen der Amtskörperschaften zu fördern und die erforderlichen geschäftlichen Einrichtungen zu treffen. Er soll namentlich auch gegenüber den Reichs- und Landesbehörden und Verteilungsstellen die gemeinsamen Rechte und Interessen der Amtskörperschaften vertreten und berufen sein, diesen Behörden gegenüber Gutachten über die die Amtskörperschaften berührenden gemeinsamen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung abzugeben.“ Zweck und Ziel des ersten kommunalen Landesverbandes der Kreise waren also im Wesentlichen die gleichen wie heute.

Organe des Verbands waren die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich tagte, und der Vorstand. Zum Vorsitzen-

den wählte die Versammlung Oberamtmann Richter und zu seinem Stellvertreter den Reutlinger Oberbürgermeister Karl Emil Hepp. Weitere 14 Mitglieder ergänzten den Vorstand, so dass jeder Kreis mit vier Mitgliedern vertreten war. Zwischen 1920 und 1933 tagten der Vorstand und ein geschäftsführender Ausschuss mehrmals jährlich, um die laufenden Geschäfte zu erledigen.

An der Gründungsversammlung nahm auch der Vorsitzende des Amtsausschusses Sigmaringen teil, denn ursprünglich wollten auch die vier hohenzollerischen Ämter dem württembergischen Landesverband beitreten. Dessen Satzung ließ dies aber nicht zu, so dass die hohenzollerischen Ämter im preußischen Verband blieben.

1922 lud der „Verband Deutscher Landkreise“ den württembergischen Landesverband zum Beitritt ein. Wegen des Mitgliedsbeitrags von über 7500 Mark, aber vor allem, weil sie der Ansicht waren, der Verband Deutscher Landkreise vertrete eher die Interessen ländlicher Bezirke, während die Oberamtsbezirke Württembergs „in der Hauptsache industriell seien“, lehnten Vorstand und Ausschuss einen „vertragsmässigen Zusammenschluss“ zunächst ab. Aber bereits im Oktober 1922 beschloss der Vorstand in Stuttgart einstimmig, diesem Verband ab 1. April 1923 doch beizutreten,

was die Mitgliederversammlung einstimmig bestätigte. Der Vorstand hatte vor allem darauf hingewiesen, dass man durch den Beitritt „auch auf die Reichsbehörden Einfluss“ gewinnen könne. Das Interesse an der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Landkreistag war groß und stets besuchte eine Abordnung aus Württemberg dessen Hauptversammlungen. 1925 fand die Hauptversammlung sogar in Stuttgart statt.

In den Protokollen der Verbandssitzungen kehren zu einem großen Teil die Themen wieder, die auch in den Amtsversammlungen jener Jahre diskutiert wurden. Bei der ersten Vorstandssitzung am 23. Oktober 1920 ging es zum Beispiel um Probleme der Nachkriegswirtschaft, um die Notstands-



Bezirkskrankenhaus Freudenstadt um 1930.



versorgung mit Kleidern, die Verwaltungskosten für die Zuckerverteilung oder eine Preisermäßigung für die von den Oberämtern angeforderten „Vertragskartoffeln“. Außerdem standen die Besoldung der Körperschaftsbeamten und die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften auf der Tagesordnung. Solche und ähnliche Themen bestimmten die Arbeit des Landesverbands bis zum Jahr 1933.

Der Amtskörperschaftsverband wurde aber auch unterstützend aktiv, als 1925 der Bezirksrat Tübingen beantragte, die Amtskörperschaften sollten sich zu einem gemeinsamen Versicherungsträger zusammenschließen, um das Unfallrisiko beim Tiefbau auf breiterer Basis abzusichern. Das Ergebnis war ein Unfallversicherungsverband, den Gemeinden, Amtskörperschaften, Bezirksfürsorgeverbände, Bezirksverbände und der Landesfürsorgeverband 1929 bildeten. Bemühungen des Verbandes um Möglichkeiten der Kostensenkung bei kommunalen Bauten blieben dagegen ergebnislos. Auch Auseinandersetzungen mit der Regierung scheute der Landesverband nicht, so beispielsweise Anfang der dreißiger Jahre mit Staatspräsident Bolz wegen der Beteiligung der Kreise an der Kraftfahrzeugsteuer.

1933 war das Ende des Landesverbandes der württembergischen Amtskörperschaften gekommen, denn der Machter-

greifung durch die Nationalsozialisten folgte die Gleichschaltung auch der kommunalen Verbände. Nun waren Gemeinden und Gemeindeverbände zwangsweise im „Deutschen Gemeindetag“ zusammengefasst, einem kommunalen und zentralen Reichsverband, der in jedem Land eine Dienststelle hatte, für Württemberg in Stuttgart. Bei der letzten Vorstandssitzung am 29. Mai 1933 berichtete der Vorsitzende, Landrat Richter, dass „von Berlin ausgehend eine Neugliederung der kommunalen Spitzenverbände im Gange“ sei und dass auf Landesebene für die in Württemberg bestehenden kommunalen Organisationen des Städtetags, des Gemeindetags und des Landesverbands der Württembergischen Amtskörperschaften eine entsprechende Zusammenfassung in einen „Württembergischen Gemeindetag“ beabsichtigt sei.

Die Tagesordnung bei dieser „wohl letzten Sitzung des Verbandsvorstands“, die dennoch vollständig abgearbeitet wurde, beschloss der Tübinger Landrat Gös mit einem Dank an den Vorsitzenden, Landrat Richter, „für seine langjährige, ersprißliche Führung des Verbands“. Damit endete die Tätigkeit des Landesverbands. 1950 wurde Richter in Würdigung seiner Verdienste um den Landesverband vom inzwischen neugegründeten Verband Württembergisch-Badischer Landkreise zum Ehrenvorsitzenden berufen.

Im Zusammenhang mit der neuen Württembergischen Gemeindeordnung von 1930 wurden auch weitgehende Reformen wie die Direktwahl des Landrats oder der Amtsversammlungen diskutiert. Nach den wenigen Neuerungen, wie der Einführung der Amtsbezeichnung „Landrat“ im Jahr 1928, verhinderte die Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 weitere Reformen. Sie bauten auch die Oberämter in ihren totalitären Führerstaat ein und beseitigten mit der Württembergischen Kreisordnung von 1934 deren demokratische Verfassung. Die Umbenennung von Oberamt in Kreis, Amtskörperschaft in Kreisverband, Amtsversammlung in Kreistag und Bezirksrat in Kreisrat war nur eine Äußerlichkeit. Diese Gremien hatten aber mit ihren Vorgängern kaum noch etwas gemein, denn sie konnten keine Beschlüsse mehr fassen, sondern durften den Landrat, der nun oberstes Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Kreises war, nur noch beraten. Kontrolliert wurde dieser jetzt vom Kreisleiter der NSDAP, der auch dem Kreistag angehörte. Bei dieser Konstellation konnte allerdings 1938 eine umfassende Kreisreform durchgeführt werden, die aus den ehemals 64 Oberämtern 34 Land- und drei Stadtkreise machte. Die Gebietsreform war im demokratischen Staat längst vorbereitet worden, aber am Widerstand der Betroffenen gescheitert. Nach dem Zusammenbruch des Hitlerregimes und dem Ende des Krieges waren die Kreis- und Gemeindeverwaltun-

gen zunächst die einzigen noch funktionierenden Behörden. So waren sie es, die in den ersten Nachkriegsmonaten eine Fülle nie dagewesener Probleme lösen mussten und sich in dieser Herausforderung bewährten.

Irmtraud Betz-Wischnath

Quellen und Literatur

Betz-Wischnath, Irmtraud: Vom Oberamt zum Großkreis – Zur Entstehungsgeschichte des Landkreises Reutlingen. In: Reutlinger Geschichtsblätter NF 37 (1998), S. 309–352.

Frick, Eugen: Aus dem Landkreistag. In: Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg. Bd. 2, S. 323 – 370.

Landkreistag Baden-Württemberg: Landesverband der württembergischen Amtskörperschaften. Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsorgane. Bd. I 1920 – 1926, Bd. II 1927 – 1933.

Stein, Constantin: Die deutschen Landkreise. 2 Bde, Berlin 1926.

Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg. Bd. I Geschichtliche Grundlagen und Bd. II Aufgabengebiete, Stuttgart 1975.